



## **VERFÜGUNG**

**vom 25. April 2005**

### **Niederhasli. Nutzungsplanung (Kernzonenplan, Änderung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 1670/1999 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Niederhasli genehmigt. Am 9. Dezember 2004 beschloss die Gemeindeversammlung Niederhasli die ersatzlose Aufhebung der punktierten Bezeichnung des Gebäudes Assek.-Nr. 350 (Garagenanbau) auf Kat.-Nr. 1987, Nassenwilerstrasse 14, Niederhasli, im Kernzonenplan von Niederhasli, sowie des Gebäudes Assek.-Nr. 533 (Spycher) auf Kat.-Nr. 2506, Sandrainstrasse 4, Oberhasli, im Kernzonenplan von Oberhasli. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 8. März 2005 und des Bezirsrates Dielsdorf vom 3. Februar 2005 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 22. März 2005 ersucht der Gemeinderat Niederhasli um Genehmigung der Vorlage.

Die punktierte Bezeichnung bewirkt, dass Gebäude bei Abbruch gemäss Art. 4 Abs. 1 der Bau- und Zonenordnung nur als Ersatzbau wiederaufgebaut werden dürfen. Die beiden Gebäude liegen innerhalb der Ortsbilder von kommunaler Bedeutung. Sie sind nicht im Inventar der schützenswerten Einzelobjekte von überkommunaler Bedeutung enthalten. Der Aufhebung der beiden Bezeichnungen steht nichts entgegen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Niederhasli am 9. Dezember 2004 beschlossene Aufhebung der punktierten Bezeichnung des Gebäudes Assek.-Nr. 350 (Garagenanbau) auf Kat.-Nr. 1987, Nassenwilerstrasse 14, Niederhasli, im Kernzonenplan von Niederhasli, sowie des Gebäudes Assek.-Nr. 533 (Spycher) auf Kat.-Nr. 2506, Sandrainstrasse 4, Oberhasli, im Kernzonenplan von Oberhasli, wird genehmigt.

- II. Die Gemeinde Niederhasli wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
  
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Niederhasli (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 25. April 2005  
050606/Ohu/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

